

haupt schlecht zu sprechen. In seinen wirren Erzählungen mag sich in seltsamer Brechung etwas von der Mißstimmung über das herrische Kirchenregiment widerspiegeln, die wohl in manchen Klöstern etwa wegen der Behandlung des jüngeren Odilo und seiner Abtei Breme geherrscht haben wird. Aber dabei bleibt Rudolf Glaber nicht stehen: er ist auf Konrad, offensichtlich eben wegen der unerlaubten Ehe, so erbost, daß er sich zu dem für einen mittelalterlichen Menschen schwerwiegenden, ja ungeheuerlichen Ausdruck *fide non multum firmus* versteigt und den Kaiser durch Teufelskünste regieren läßt¹⁾ — er zweifelt also seine Rechtgläubigkeit an! Es verdient Beachtung, daß der gleiche Chronist von Heinrich II. nur im Tone wärmster Sympathie spricht²⁾: die Heinrichslegende ist bereits im Entstehen, die Differenzierung der beiden Kaiser im Urteil der Nachwelt bereitet sich vor.

Diese sich anbahnende neue Denkweise beschränkt sich sonst aber noch auf den innerkirchlichen Bereich und entbehrt aller polemischen oder gar revolutionären Beimischung, doch begann die jüngere Generation, der etwa ein Wazo von Lüttich angehörte, in den Fragen des Kirchenrechtes einer empfindlicheren, verschärften Auffassung zu huldigen. Es ist symptomatisch, daß in Konrads letzten Jahren der Gegensatz erstmalig bewußt wurde. Das Einschreiten gegen Aribert von Mailand war ein politischer Akt, und daß die angestrebte politische Ausschaltung des Kirchenfürsten auch den Verlust seines kirchlichen Amtes bedingte, war bei der gesamten Verfassungsstruktur des Reiches und den geltenden kirchenpolitischen Grundsätzen selbstverständlich, und daß der herrische Kaiser, der fraglos in starker persönlicher Erregung handelte, bei dieser Absetzung Ariberts und dreier seiner Suffragane auf ein formgerechtes Synodalurteil verzichtete, obgleich er es leicht hätte herbeiführen können³⁾, war auf keinen Fall eine bewußte Neuerung und Überschreitung seiner Befugnisse, wenn auch die moderne Forschung keinen Parallelfall dazu nachweisen kann⁴⁾; er ließ ja auch durch einen päpstlichen Bannspruch die kirchliche Sanktion in etwa nach-

¹⁾ Hist. IV prooem. u. IV 2, SS. 7, 66f., ed. Prou S. 90. 95. Hauck 3, 543 Anm. 2 lehnt Nitzschs Deutung „von wankelmütiger Treue“ (ähnlich Pflugk-Harttung S. 59) mit Recht ab.

²⁾ Vgl. I 5; III prooem. 1. 2, SS. 7, 59. 62ff., ed. Prou S. 22. 51ff.

³⁾ Die spätere Notiz Arnulfs von Mailand II 14: *etsi videntibus, non tamen volentibus episcopis* (SS. 8, 15) darf natürlich schon wegen ihrer rhetorischen Formulierung nicht auf die Goldwaage gelegt werden.

⁴⁾ Breßlau 2, 250 Anm. 4.